

MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT	Organisationshandbuch	Merkblatt Eltern
Merkblatt für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern (Stand: 06/2015)		

Merkblatt für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern

ZU FRAGEN DER FORSCHUNGSTÄTIGKEIT WÄHREND DER
SCHWANGERSCHAFT, DES MUTTERSCHUTZES,
DER KINDERZULAGE UND DER FAMILIENKOMPONENTE
SOWIE ZU ELTERNGELD UND ELTERNZEIT

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen von Wissenschaft und Forschung zu verbessern, ist der Max-Planck-Gesellschaft ein wichtiges Anliegen. Zu diesem Zweck hat sie in der Vergangenheit zahlreiche familienbezogene Leistungen auch für Stipendiatinnen und Stipendiaten eingeführt, die wir Ihnen nachfolgend näher erläutern möchten.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen zu den einzelnen aufgeführten Punkten haben, wenden Sie sich bitte an die personalverwaltende Stelle an Ihrem Institut. Dort wird man Ihnen gerne weiterführende Auskünfte erteilen.

SCHWANGERSCHAFT UND STIPENDIUM

Die Stipendien der Max-Planck-Gesellschaft sind Zuschuss zum Lebensunterhalt. Sie sind ihrem Charakter nach eine Schenkung unter der Auflage, sich vollumfänglich dem Stipendienzweck – also dem Abschluss der Promotion bzw. dem Abschluss eines Forschungsprojekts – zu widmen. Da Stipendiatinnen somit keine Arbeitnehmerinnen i.S. des Tarifrechts bzw. des allgemeinen Arbeitsrechts sind, gelten während einer Schwangerschaft sowie nach der Geburt eines Kindes auch nicht die gleichen gesetzlichen Schutzrechte wie bei Arbeitnehmerinnen.

Die Max-Planck-Gesellschaft hat – in Anerkennung der besonderen sozialen Verantwortung – spezielle Regelungen für schwangere Stipendiatinnen in die Nachwuchsförderrichtlinien aufgenommen.

Nach Vorlage einer entsprechenden Bestätigung eines Arztes über die bestehende Schwangerschaft, die möglichst bald nach Eintritt der Schwangerschaft erfolgen sollte, wendet die Max-Planck-Gesellschaft den § 3 und den § 6 MuSchG analog an. Daher gilt auch für Stipendiatinnen der Max-Planck-Gesellschaft in der Regel eine Art Schutzfrist von

- **sechs Wochen vor der Geburt**, in der die werdende Mutter im Normalfall nur noch dann forschen kann, wenn sie es selbst ausdrücklich erklärt hat sowie
- **acht Wochen nach der Geburt**, in der es der Mutter ausdrücklich verboten ist, überhaupt einer Tätigkeit nachzugehen (absolutes Beschäftigungsverbot).

MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT	Organisationshandbuch	Merkblatt Eltern
Merkblatt für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern (Stand: 06/2015)		

Obgleich in dieser Zeit der eigentliche Stipendienzweck nicht weiterverfolgt wird,

- wird das Stipendium von Seiten der Max-Planck-Gesellschaft weitergezahlt;
- zählt der Zeitraum dieser Unterbrechung nicht zur Förderdauer.

Dieser Zeitraum (also insgesamt 14 Wochen) wird folglich automatisch an das ursprüngliche Förderende des Stipendiums angehängt.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie um sich und Ihr Kind nicht über das normale Maß hinaus zu belasten, während Schwangerschaft und Stillzeit keine schweren körperlichen Aufgaben übernehmen sollten. Auch sollten Sie keine Maßnahmen ergreifen, bei denen Sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, Staub, Gasen oder Dämpfen, Hitze, Kälte oder Nässe, Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

Sollten Sie zu diesem Themenkreis weitere Fragen haben oder hinsichtlich Ihrer konkreten Forschungssituation unsicher sein, wenden Sie sich bitte direkt an die personalverwaltende Stelle Ihres Instituts, die mit Ihnen gemeinsam abklären wird, ob Ihr Forschungsumfeld für eine Tätigkeit im Rahmen einer Schwangerschaft überhaupt geeignet ist.

Bitte klären Sie mit Ihrem Institut im Einzelfall, ob Versuchsreihen z.B. an Ihrer Stelle vertretungsweise durch wissenschaftliche Hilfskräfte durchgeführt werden können oder andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

1. NACH DER SCHWANGERSCHAFT

Für die ersten sechs Monate nach Geburt eines Kindes, kann ggfs. in ein Teilstipendium (nur für Altfälle vor dem 01.07.2015) gewechselt werden, um die besondere Vereinbarkeit von Forschung und Kinderbetreuung zu ermöglichen. Ein Teilstipendium ist zu allen Teilen zwischen 50% und 100% möglich. In jedem Fall sollte diese Möglichkeit vorab mit Ihrem jeweiligen Betreuer im Vorfeld konkret geklärt und schriftlich fixiert werden.

2. KINDERZULAGE FÜR DOKTORANDINNEN UND DOKTORANDEN SOWIE INLÄNDISCHE POSTDOKTORANDINNEN UND POSTDOKTORANDEN

Die Max-Planck-Gesellschaft gewährt für Kinder von Stipendiatinnen und Stipendiaten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale:

- Für das erste Kind wird ein Betrag von monatlich 400,- € gezahlt,
- für jedes weitere Kind ein Betrag von monatlich 100,- €.

Um diese Zulage in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie die Geburtsurkunde des Kindes zeitnah vorlegen. Die Kinderzulage wird für im Haushalt lebende Kinder der Stipendiatin / des Stipendiaten gezahlt. Hat der Stipendiat / die Stipendiatin einen weiteren Wohnsitz, so ist der gemeinsam Wohnsitz mit dem Kind / den Kindern nachzuweisen (z.B. durch einen Nachweis des Einwohnermeldeamtes).

MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT	Organisationshandbuch	Merkblatt Eltern
Merkblatt für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern (Stand: 06/2015)		

3. FAMILIENKOMPONENTE FÜR DOKTORANDINNE UND DOKTORANDEN SOWIE FÜR INLÄNDISCHE POST-DOKTORANDINNE UND POSTDOKTORANDEN

Die Familienkomponente soll Stipendiatinnen und Stipendiaten der Max-Planck-Gesellschaft die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie erleichtern. Auch soll auf diese Weise eine zügige Promotion bzw. ein zügiger Projektabschluss ermöglicht werden.

- Sie besteht prinzipiell aus zwei Komponenten:
 - **der Zeitkomponente**
Die Zeitkomponente ermöglicht eine grundsätzliche Verlängerung des Stipendiums.
 - **der Geldkomponente**
Die Geldkomponente ermöglicht eine (teilweise) Erstattung der Kinderbetreuungskosten.

➤ ZEITKOMPONENTE: STIPENDIENVERLÄNGERUNG

Betreuen Sie mindestens ein Kind unter 12 Jahren (hier gilt die Vollendung des zwölften Lebensjahres, also der 12. Geburtstag, als Stichtag), können Sie eine Verlängerung der Stipendienlaufzeit von bis zu 12 Monaten unter Gewährung des vollen Stipendiumsatzes einschließlich aller Zulagen in Anspruch nehmen.

Dies gilt auch, wenn das erste Kind erst während der Förderzeit des Stipendiums geboren wird.

Für Kinder von Lebenspartnerinnen / Lebenspartnern der Stipendiaten und Stipendiatinnen ist diese Regelung anwendbar, wenn gegenüber dem MPI nachgewiesen werden kann, dass die Kinder bereits vor Antritt des Stipendiums mit im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin lebten (z.B. durch Nachweis des Einwohnermeldeamtes).

Für weitere Kinder, die während der Förderzeit des Stipendiums geboren werden, erhalten die Stipendiatinnen die Möglichkeit, die Laufzeit der Förderung nochmals um drei Monate zu verlängern. Die reguläre Förderungsdauer geht diesen Ansprüchen allerdings vor, d.h. diese muss ausgeschöpft sein, bevor ein solcher zusätzlicher Verlängerungsanspruch wirksam wird.

➤ GELDKOMPONENTE: KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Alternativ zur Stipendienverlängerung um maximal 12 Monate kann ein Kinderbetreuungszuschuss in Höhe der Kosten der 12-monatige Verlängerung beantragt werden (hier gilt das Prinzip: „Geld-statt-Zeit“): Pro nicht genommenen Verlängerungsmonat steht dann maximal der entsprechende monatliche Stipendiengrundbetrag zur Verfügung.

Die Umwandlung von Monatsgrundbeträgen in Kinderbetreuungskosten kann flexibel gehandhabt und auch miteinander kombiniert werden. So kann zum Beispiel eine Stipendienverlängerung um fünf Monate und ein Kinderbetreuungszuschuss in Höhe von sieben Stipendiengrundbeträgen in Anspruch genommen werden. Eine solche Kombination der Möglichkeiten von Stipendienverlängerung und Kinderbetreuungszuschuss setzt allerdings voraus, dass sich die Stipendiaten im Vorfeld über die konkrete Aufteilung der einzelnen Phasen gegenüber dem Institut verbindlich und schriftlich detailliert äußern.

Ohne Rechnungs- und Zahlungsbelege können keine Kosten für Kinderbetreuung erstattet werden.

MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT	Organisationshandbuch	Merkblatt Eltern
Merkblatt für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern (Stand: 06/2015)		

Als abrechnungsfähige Kosten gelten zum Beispiel:

- Betreuung der Kinder in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderkrippen etc.
- Betreuung der Kinder durch Tagesmütter, Babysitter oder Au-Pairs
- Kosten für internationale Schulen am Stipendienort
- Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung der Hausaufgaben

Nicht abrechnungsfähige Kosten sind z.B.:

- Aufwendungen für Unterrichtsmittel und Nachhilfe
- Aufwendungen für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten
(z.B. Musikunterricht, Sportverein)
- Essensgeld
- Kinderbetreuung durch Familienmitglieder (z.B. Großeltern, Geschwister)

Sind beide Elternteile Stipendienempfänger der MPG, steht die Option der Familienkomponente grundsätzlich nur einmal zur Verfügung. Auch Leistungen anderer Förderer, z.B. der DFG, muss die MPG entsprechend berücksichtigen; eine Doppelfinanzierung darf nicht entstehen.

3. UNTERBRECHUNG DES STIPENDIUMS AUFGRUND VON „ELTERNZEITEN“

Stipendiaten haben keinen rechtlichen Anspruch auf Elternzeit. Da kein Arbeitsverhältnis vorliegt, ist das BEEG diesbezüglich nicht anwendbar. Es steht aber jeder Stipendiatin und jedem Stipendiaten frei, sein Stipendium zu unterbrechen. Die Unterbrechung hat zur Folge:

1. Die Förderlaufzeit wird unterbrochen, damit wird die „Elternzeit“-Unterbrechung nicht auf die im Stipendienbrief vereinbarte Förderhöchstdauer angerechnet. Das Stipendium verlängert sich entsprechend.
2. Die Stipendienzahlungen werden eingestellt. Während der „Elternzeit“-Unterbrechung besteht eventuell ein Anspruch auf Elterngeld nach dem BEEG. Dies ist eine staatliche Leistung.

In der Praxis zeigt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat dem Institut (im Idealfall dem Betreuer oder der Verwaltung) an, dass das Stipendium unterbrochen werden soll. Die Personalstelle fertigt einen Zusatz zum Stipendienbrief der die Dauer der Unterbrechung und das neue Förderende festhält. Während der Unterbrechung widmet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat nicht dem Stipendienzweck.

Da das BEEG nicht anwendbar ist, gibt es keine Regelungen zu Lage und Dauer der „Elternzeit“-Unterbrechung. Wir raten den Instituten zu kommunizieren, dass die Regelungen aus sozialen Gesichtspunkten analog angewendet werden. Die Stipendiaten sollen Lage und Dauer der

MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT	Organisationshandbuch	Merkblatt Eltern
Merkblatt für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern (Stand: 06/2015)		

Unterbrechung in enger Abstimmung und mit Blick auf ihr gewähltes Forschungsthema mit dem Betreuer abstimmen.

4. KINDER- UND ELTERNGELD

Nur hinweisen möchten wir zudem auf folgende Möglichkeiten staatlicher Leistungen:

➤ **KINDERGELD**

Kindergeld ist im Stipendium nicht enthalten; es ist ggf. bei der örtlich zuständigen Familienkasse der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten zu beantragen.

➤ **ELTERNGELD**

Elterngeld ist schriftlich bei der jeweils zuständigen Elterngeldstelle zu beantragen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang aber, dass Stipendien nicht als Erwerbseinkommen gelten und daher bei der Einkommensermittlung für das Elterngeld grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Näheres erfahren Sie auch hier bei der zuständigen Elterngeldstelle.